

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Wissen GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV vom 26.10.2006)**

### **I. Allgemeines**

Die Stadtwerke Wissen GmbH - nachstehend Stadtwerke genannt - stellt aus ihrem Versorgungsnetz Gas auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) und dieser „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Wissen GmbH zur GasGVV“ einschließlich der Anlagen zur Verfügung.

Die Grund- und Ersatzversorgungstarife zu denen die Stadtwerke Gas (Erdgas Gruppe L) zur Verfügung stellt, sind in der Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen festgesetzt.

### **II. Ablesung der Messeinrichtung (zu § 8 und § 11)**

Die Messeinrichtungen werden grundsätzlich im zwölfmonatigen Rhythmus durch den Netzbetreiber abgelesen. Die Ablesedaten werden an die Stadtwerke Wissen GmbH übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. Die Stadtwerke Wissen GmbH ist nach der GasGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, beauftragte Dritte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen. Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

### **III. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (zu § 7)**

Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Wissen GmbH unverzüglich alle erforderlichen Angaben und jede Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die für den Abschluss eines Vertrages maßgebend sind. Dies gilt insbesondere für Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, bei denen zu erwarten ist, dass der Jahresverbrauch 10.000 kWh überschreitet. Wird später festgestellt, dass sich die für den Abschluss eines Vertrages maßgebenden Voraussetzungen seit ihrer letzten Feststellung geändert haben, ohne dass dies der Stadtwerke Wissen GmbH mitgeteilt worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag für den gesamten Zeitraum nachberechnet werden. Die Verjährungsfristen gemäß § 194 ff. BGB bleiben unberührt.

### **IV. Wohnungswechsel (zu § 20)**

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung soll schriftlich erfolgen und folgende Angaben enthalten:

- a) Kundennummer
- b) Auszugsdatum
- c) Zählernummer mit Auszugszählerstand
- d) Neue Rechnungsanschrift

### **V. Abschlagszahlungen (zu § 13)**

Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde in der Regel 11 gleichbleibende monatliche Abschlagsbeträge. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt. Die Fälligkeitsdaten der Abschlagsbeträge werden dem Kunden auf der Vertragsbestätigung und auf der Jahresabrechnung angegeben. Die Abschläge enthalten die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

### **VI. Abrechnung (zu § 12)**

Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## VII. Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14)

- Die Stadtwerke Wissen GmbH ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
  - bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
  - bei wiederholter Mahnung
  - nach Versorgungsunterbrechungen wegen angemahnter Nichtzahlung
- Die Stadtwerke Wissen GmbH kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

Kosten für Einbau eines Vorkassensystems (Paypino) (netto) 50,00 €

## VIII. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen in folgender Weise zu leisten:

### 1. SEPA-Basis Lastschriftmandat

Im Falle eines SEPA-Basis Lastschriftmandates stellt der Kunde sicher, dass die für einen problemlosen Lastschrifteinzug notwendige Deckung auf dem angegebenen Konto vorhanden ist. Bei einer Rücklastschrift ist die Stadtwerke Wissen GmbH berechtigt, Aufwendungsersatz für die ihr tatsächlich entstandenen Kosten zu verlangen. Das SEPA-Basis Lastschriftmandat kann bei der Stadtwerke Wissen GmbH schriftlich erteilt und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

### 2. Banküberweisung

Überweisungen haben auf das von der Stadtwerke Wissen GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kunden- und Verbrauchsstellenummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

### 3. Bareinzahlung

Bareinzahlungen können im Gebäude der Stadtwerke Wissen GmbH, Wiesenstraße 2, 57537 Wissen, zu den ausgehängten Kassenstunden erfolgen.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Wissen GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Inkassobeauftragten kassiert werden. Hierfür werden folgende Kosten pauschal berechnet:

- |  |        |
|--|--------|
| a) erste Mahnung umsatzsteuerfrei <sup>1)</sup>        | 3,00 € |
| b) jede weitere Mahnung umsatzsteuerfrei <sup>1)</sup> | 3,00 € |

## IX. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19)

- Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung werden folgende Kosten pauschal berechnet:
  - bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung

für die Unterbrechung umsatzsteuerfrei <sup>1)</sup>	50,00 €
für die Wiederherstellung (netto)	50,00 €
  - Bei Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit (Montag-Donnerstag 7:00-16:00 Uhr; Freitag 7:00 – 12:00 Uhr) wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- Auf die Kosten der Wiederherstellung können die Stadtwerke Wissen eine Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen.

## **X. Sonstige Dienstleistungen**

1. Für eine Zwischenabrechnung, die der Kunde veranlasst, werden folgende Kosten bei Ablesung durch die Stadtwerke Wissen GmbH pauschal berechnet (netto): 16,81 €
2. Für eine erforderliche Adressenermittlung zwecks Zustellung werden folgende Kosten pauschal berechnet:
  - a) bei Ermittlung über Einwohnermeldeamt umsatzsteuerfrei<sup>1)</sup> 15,00 €
  - b) bei Ermittlung durch eigene Beauftragte (netto) 12,61 €

## **XI. Kostenminderungsrecht des Kunden**

Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die oben (Ziff. VI. – IX.) genannten Pauschalen ausweisen.

## **XII. Umsatzsteuer**

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit <sup>1)</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## **XIII. Datenverarbeitung**

1. Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Wissen GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Stadtwerke Wissen GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der Stadtwerke Wissen GmbH und dem Netzbetreiber / Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Gaslieferungen erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke Wissen GmbH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

## **XIV. Inkrafttreten (zu § 5)**

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten zum 01.03.2014 für alle Versorgungsverhältnisse im Geltungsbereich der GasGVV in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Ergänzenden Bestimmungen außer Kraft.